

Der individuelle Anlegerschutz im Kapitalmarktrecht

Beim Anlegerschutz ist zwischen einem institutionellen und individuellen Schutz zu unterscheiden.

A. Institutioneller Schutz

Der Schwerpunkt der gesetzlichen Regelungen liegt beim institutionellen Anlegerschutz. Darunter versteht man den Schutz des Anlegerpublikums als dem **gesamten** Angebots- und Nachfragepotential der Anleger. Der institutionelle Anlegerschutz kommt dem einzelnen Anleger zwar nicht unmittelbar in Form von Ansprüchen zugute. Er profitiert aber mittelbar von dem überindividuellen Schutz, da die Marktbedingungen insgesamt die Anlegerinteressen stärker berücksichtigen. Typisch für eine dem institutionellen Anlegerschutz dienende Vorschrift ist, dass ein Verstoß möglicherweise zu Geldbußen oder sogar Strafen führt, dass ein **einzelner geschädigter** Anleger aus dem Verstoß jedoch **keinen** Schadensersatzanspruch für sich herleiten kann – es sei denn, dass mit dieser Vorschrift (auch) ein individueller Anspruch bezweckt ist.

B. Individueller Schutz

Der Auf- und Umbau des **individuellen** Anlegerschutzes wurde seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts zunächst von der Rechtsprechung, später auch durch den Gesetzgeber betrieben. Gerade jüngere Gesetzgebungsvorhaben sind maßgeblich vom individuellen Anlegerschutz geprägt (vgl. u.a. MiFID, SchuldverschreibungG).

I. Staatshaftung

Eine Haftung des Staates oder einer staatlichen Behörde kommt nur sehr selten in Betracht.

1. Verletzung von Amtspflichten.

Ansprüche von Anlegern nach § 839 BGB, Art. 34 GG wegen einer Amtspflichtverletzung durch eine auf dem Gebiet des Kapitalmarkts tätige Behörde sind infolge der Einfügung einer **Zusatzklausel** in die einschlägigen Kapitalmarktgesetze durch das 4. Kapitalmarktförderungsgesetz ausgeschlossen worden, denn nach der Zusatzklausel nehmen die Behörden ihre „Aufgaben und Befugnisse **nur im öffentlichen Interesse** wahr“. Dies gilt für alle drei Ebenen:

- (1) auf Bundesebene für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFIN - (§ 4 IV FinanzdienstleistungsaufsichtG),
- (2) auf Landesebene für die Börsenaufsichtsbehörde (§ 3 III BörsG),
- (3) auf Börsenebene für alle Börsenorgane (§§ 7 VI, 12 VI, 15 VI BörsG).

2. Verletzung von Europarecht

Unter den öffentlich-rechtlichen Anspruchsgrundlagen kommt höchstens noch der Anspruch eines geschädigten Anlegers gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verstoßes gegen Europarecht in Betracht. Ein solcher Verstoß kann durch die Legislative, die Indikative oder die Exekutive eines Mitgliedstaates erfolgen, z.B. durch verspätete oder fehlerhafte Umsetzung einer Richtlinie oder durch eine letztinstanzliche Gerichtsentscheidung. Für einen Schadensersatzanspruch müssen nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (vgl. etwa DB 2003, 2331) drei Voraussetzungen erfüllt sein:

- (1) Der Zweck der verletzten Europeanorm muss die Verleihung von Rechten an **Einzelne** sein.
- (2) Der Verstoß muss hinreichend **qualifiziert** (offenkundig) sein.
- (3) Zwischen dem Verstoß und dem Schaden des Einzelnen muss ein unmittelbarer **Kausalzusammenhang** bestehen.

II. Vertragliche und vorvertragliche Haftung

1. Verletzung einer vertraglichen Pflicht

Eine Haftung aus § 280 I BGB kann entstehen, wenn im Rahmen eines Vertrages eine Auskunftspflicht oder Beratungspflicht verletzt wird. Ein entsprechender Vertrag kann ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen worden sein, z.B. dadurch, dass ein Anleger an eine Bank oder einen sonstigen Anlagevermittler herantritt, um sich über eine Kapitalanlage beraten zu lassen, und daraufhin ein Beratungsgespräch begonnen wird. Gleiches gilt, wenn die Bank oder der Anlagevermittler an den Anleger herantritt.

In einer Grundsatzentscheidung, dem „Bond“-Urteil (NJW 1993,2433), hat der BGH seine Rechtsprechung zu den Beratungspflichten einer Bank zusammengefasst und präzisiert. Inhalt und Umfang der Beratungspflicht sind sehr stark von den Umständen des Einzelfalls abhängig und richten sich nach der Person des konkreten Anlegers und dem avisierten Anlageobjekt. Auf eine Kurzformel gebracht, muss die Beratung anleger- und anlage- bzw. objektgerecht sein. Die infolge des Vertrages entstehenden Beratungs-, Erkundigungs- und Aufklärungspflichten sind vom BGH in seinem „Bond“-Urteil (ZIP 1993, 1148) niedergelegt und später vom Gesetzgeber in § 31 WpHG zusammengefasst worden.

° Bitte lesen Sie § 31 I und IV WpHG.

Wird von dem Vermittler ein **Experte** hinzugezogen, der sich zu der Anlage professionell äußert (z.B. in einem Gutachten), so kann auch der Experte haften, wenn sein Vertrag mit der Bank oder dem Vermittler als ein **Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte** zu werten ist. Anspruchsgrundlage ist dann § 280 I i. V. m. einer Analogie zu § 328 BGB.

Bei der Frage, ob in einem konkreten Fall ein Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte vorliegt, geht die Rechtsprechung von drei „Indizien“ aus:

- (1) Der Experte muss seine Tätigkeit aufgrund besonderer, **staatlich anerkannter Sachkunde** ausüben (z.B. als WP, Steuerberater, Rechtsanwalt).
- (2) Dem Experten muss **erkennbar** sein, dass seine Äußerung (auch) **für Dritte** bestimmt ist (also nicht nur für den internen Gebrauch oder für das Finanzamt).
- (3) Dem Experten muss **erkennbar** sein, dass der Dritte auf die Äußerung **vertraut** und sie zur Grundlage einer **wesentlichen Entscheidung** macht.

Entspricht der Fall diesen Indizien, so kommt sogar ein Beratungsvertrag **direkt** zwischen dem Anleger und dem Experten in Betracht, wenn es **zusätzlich** zwischen Experte und Anleger zu einer **unmittelbaren Fühlungnahme** kommt, z.B. weil der Experte an einer Besprechung zwischen Anleger und Vermittler teilnimmt und Auskünfte erteilt oder wenn der Anleger sich schriftlich oder telefonisch an den Experten mit Fragen wendet und von dem Experten Auskünfte erhält.

2. Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht

Die Verletzung der Beratungs- oder Auskunftspflicht kann sich schon im vorvertraglichen Feld ereignen und zur Haftung aus §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB (culpa in contrahendo) führen. In einem solchen Fall haftet grundsätzlich nur **der zukünftige Vertragspartner** des Anlegers. Nach § 311 III BGB kann der Haftende aber auch ein Dritter, hier: der Experte sein, der gegenüber dem Anleger „in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst“. Diese sog. **Sachwalterhaftung** setzt also die Inanspruchnahme eines besonderen **persönlichen** Vertrauens voraus.

° Bitte lesen Sie unbedingt §§ 241, 311 BGB.

3. Verjährung

Schadensersatzansprüche gegen ein **Wertpapierdienstleistungsunternehmen** wegen Verletzung vertraglicher und vorvertraglicher Pflichten gem. §§ 31, 32 WpHG verjähren bis einschließlich 4.8.2009 in drei Jahren ab Anspruchsentstehung (d.h. ab Abschluss des nachteiligen Geschäfts).

° Bitte lesen Sie § 37 a WpHG

Mit dem Inkrafttreten des SchuldverschreibungsG am 5.8.2009

° - siehe hierzu das Merkblatt SchuldverschreibungsG -

hat der Gesetzgeber diese Sonderverjährungsfrist abgeschafft. Nunmehr unterliegt die vertragliche und vorvertragliche Haftung also vollständig der **regelmäßigen Verjährung**. Die Verjährungsfrist beträgt also 3 Jahre, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist **und** der Anleger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, spätestens aber 10 Jahre ab Anspruchsentstehung (d.h. ab Kauf der Vermögensanlage).

° Bitte lesen Sie unbedingt §§ 195, 199 I, IV BGB.

III. Gesetzliche Vertrauenshaftung

Während der Gesetzgeber früher hinsichtlich des individuellen Vertrauensschutzes sehr zurückhaltend war, hat er in den letzten Jahren – auch unter dem Druck des Europarechts – zunehmend Sonderregeln eingeführt, die in bestimmten Fällen Schadensersatzansprüche für geschädigte Anleger vorsehen. Alle diese Vorschriften knüpfen an bestimmte **Mitteilungen** an, die für die Anlageentscheidungen der Anlageinteressenten von wesentlicher Bedeutung sind. Die einzelnen Vorschriften werden deshalb unter der Sammelbezeichnung „**gesetzlicher Vertrauensschutz**“ zusammengefasst. Bei den erwähnten Mitteilungen lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: die Prospekte und die Ad-hoc-Mitteilungen.

° Bitte legen Sie die Tabelle „Anlegerschutz“ neben den Text.

**Tabelle Anlegerschutz
Gesetzliche Vertrauenshaftung (Prospekt /Ad-hoc-Mitteilung)
Zivilrechtliche Prospekthaftung**

Markt	Kennzeichnung	Pflicht zur Veröffentlichung	Mangel der Veröffentlichung	Anspruchsgrundlage für Schadensersatz	Adressaten der Haftung	Beschränkung auf Erwerb In den ersten 6 Monaten	Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit	Kurze Verjährung 1 bzw. 3 Jahre	Beschränkung deliktischer Haftung auf Vorsatz
Regulierter Markt	Verkaufsprospekt	§ 32 III Nr. 2 BörsG	Unrichtig oder unvollständig	§§ 44-47 BörsG	Verantwortungsträger Initiatoren Hintermänner	ja	ja	ja	ja
Außerbörslicher Wertpapierhandel	Verkaufsprospekt	§ 3 WpPG	Unrichtig oder unvollständig oder fehlend	§§ 13, 13 a VerkaufsprospektG	Verantwortungsträger Initiatoren Hintermänner	ja	ja	ja	ja
Nicht verbriefte Vermögensanlagen	Verkaufsprospekt	§ 8 f VerprospG			Bei fehlendem Prospekt: Anbieter Emittenten		Bei fehlendem Prospekt: nein		
Sondervermögen § 2 InvG	Verkaufsprospekt	§§ 42, 117 InvG	unrichtig oder unvollständig	§ 127 InvG	Gesellschaften Verkäufer (Vermittler)	nein	ja (Vermittler: nur bei Kenntnis)	ja	nein
Organisierter Markt i.S.v. § 2 VII, VIII WpÜG	Angebotsunterlage	§ 11 WpÜG	Unrichtig oder unvollständig	§ 12 WpÜG	Verantwortungsträger Initiatoren Hintermänner	nein	ja	ja	nein
Börslicher Markt Inland	Insider-Information Ad-hoc-Mitteilung	§ 15 WpHG	Unterlassen oder unwahr	§ 37 b, c WpHG	Emittenten	nein	ja	ja	ja
Grauer Markt	Prospekt im weiteren Sinne		Unrichtig oder unvollständig	Gewohnheitsrecht	Verantwortungsträger Initiatoren Hintermänner	nein		ja	nein

1. Prospekt

Der Prospekt stellt in der Regel die für den Anlageinteressenten wichtigste und häufigste Informationsquelle dar und bildet im Allgemeinen die Grundlage seiner Anlageentscheidung. Von einem Prospekt darf der Anleger deshalb erwarten, dass er über alle wesentlichen Umstände sachlich und vollständig informiert wird (BGH ZIP 2004, 1593 = DB 2004, 1928).

Die Prospekthaftung läuft unter verschiedenen Bezeichnungen über die gesamte Breite des Kapitalmarktrechts. Sie beginnt beim regulierten Markt mit der Haftung für den **Verkaufsprospekt** (siehe Tabelle). Sie setzt sich fort im gesamten **außerbörslichen** Wertpapiermarkt (beginnend beim Freiverkehr bis zum Grauen Markt) mit einer Prospektpflicht und einer Prospekthaftung und erreicht das andere Ende des Kapitalmarkts mit einer Prospektpflicht und einer Prospekthaftung für die wichtigsten Gruppen von Vermögensanlagen, die **nicht** in Wertpapieren verbrieft sind (mit Wirkung vom 1.7.2005).

Die einzelnen Vorschriften weisen eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf, die Sie in der Tabelle finden.

° Bitte lesen Sie §§ 32 III Nr. 2, 44-47 BörsG (regulierter Markt), §§ 3 WpPG, 13, 13 a VerkprospG (außerbörslicher Wertpapiermarkt), §§ 8 f, 13, 13 a VerkprospG (nicht in Wertpapieren verbriefte Vermögensanlagen).

Mit Prospektpflicht und Prospekthaftung sind außerdem zwei Sondergebiete ausgestattet.

° Bitte lesen Sie §§ 11, 13 WpÜG, §§ 42, 117, 127 InvG.

2. Ad-hoc-Mitteilung (Insiderinformation)

Im Gegensatz zum Prospekt ist die Ad-hoc-Mitteilung **anlassbezogen** auf neue, bislang nicht veröffentlichte gewichtige Einzeltatsachen, die lediglich die bereits bekannten Informationen für den Sekundärmarkt ergänzen. Die Ad-hoc-Mitteilung erhebt **nicht** den Anspruch, das Publikum des Sekundärmarkts umfassend zu informieren (BGH ZIP 2004, 1593 = DB 2004, 1928).

Anders als bei den Prospekten sind die Pflicht zur Veröffentlichung und die Haftung bei den Ad-hoc-Mitteilungen (Insiderinformationen) auf den regulierten Markt beschränkt.

° Bitte lesen Sie §§ 15, 37 b, 37 c WpHG.

IV. Gewohnheitsrechtliche Grundsätze

Streng zu unterscheiden von der gesetzlichen Vertrauenshaftung, insbesondere der gesetzlichen Prospekthaftung sind die Grundsätze zur **zivilrechtlichen Prospekthaftung** und zur **Publikums-KG**, die auf **Gewohnheitsrecht** beruhen. Sie sind von der Rechtsprechung seit den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt worden, um den größten Missständen auf dem Kapitalanlagemarkt zu begegnen.

1. Zivilrechtliche Prospekthaftung

Die zivilrechtliche (bürgerlich-rechtliche) Prospekthaftung gilt grundsätzlich für den **ganzen außerbörslichen** Handel mit öffentlich vertriebenen Kapitalanlagen. Es ist

gleichgültig, um welche Anlageform es sich dabei handelt und in welcher Rechtsform die Beteiligung des Anlegers erfolgt (BGH ZIP 1981, 1076).

a) Weiter Prospektbegriff

Da auf dem Grauen Markt der Anleger oft auf Informationsmaterial angewiesen ist, das nicht den Anforderungen eines Prospektes i.S.d. BörsG entspricht, geht die Haftung von einem **sehr weiten Prospektbegriff** aus. Herangezogen werden alle Schriftstücke, die auf den Verkauf einer öffentlich angebotenen Kapitalanlage hin verfasst worden sind und wichtige Angaben zu dem angebotenen Objekt enthalten, z.B. Serienbriefe, Zeitungsanzeigen, Exposés und Handzettel (Lenenbach, Rnr. 9. 27).

Dagegen gelten die Prospekthaftungsgrundsätze **nicht für Ad-hoc-Mitteilungen**, die ja nur anlassbezogene Einzelinformationen für den Sekundärmarkt sind (BGH ZIP 2004, 1594 = DB 2004, 1928).

b) Adressaten der Haftung

Die zivilrechtliche Prospekthaftung ist eine Art „**Hintermännerhaftung**“: Sie erfasst alle, die an der Planung, Herstellung und Überprüfung des Prospekts mitgewirkt haben. Es ist nicht erforderlich, dass dem Anleger bei dessen Anlageentscheidung die einzelnen Personen und deren Einfluss auf den Prospekt bekannt gewesen sind (BGH DB 1979, 398), es genügt ein sog. **typisiertes** Vertrauen (BGH DB 1979, 396). Der Kreis der Haftenden geht damit über die Gruppe derer hinaus, die als Dritte wegen Inanspruchnahme eines besonderen **persönlichen** Vertrauens von der Sachwalterhaftung aus c.i.c. nach § 311 II, III BGB erfasst werden.

Auch bei der zivilrechtlichen Prospekthaftung kommt eine **Expertenhaftung** in Betracht, die hier allerdings mehr Personen erfasst als die Sachwalterhaftung und als **Garantenhaftung** bezeichnet wird.

c) Kurze Verjährung. Haftung für leichte Fahrlässigkeit

Da die zivilrechtliche Prospekthaftung die gleichen Ziele verfolgt wie die gesetzliche Prospekthaftung (als Sonderfall der gesetzlichen Vertrauenshaftung), unterliegt sie der gleichen kurzen Verjährung wie die gesetzliche Haftung. Sie kommt aber – anders als die gesetzliche Haftung – schon bei **leichter Fahrlässigkeit** zum Zuge.

d) Konkurrenzfragen

Die zivilrechtliche Prospekthaftung ist als ein **Notbehelf** entstanden, als eine Hilfe für geschädigte Anleger, denen sonst keine gesetzliche Handhabe zur Verfügung stand. Sie kommt deshalb nicht (mehr) zur Anwendung, soweit den Anlegern inzwischen gesetzliche Ansprüche zustehen. Angesichts der Ausdehnung der gesetzlichen Prospekthaftung durch das Verkaufsprospektgesetz auf dem Grauen Markt ist jetzt die Frage zu klären, welche Lücken durch die zivilrechtliche Prospekthaftung noch auszufüllen sind.

2. Recht der Publikums-KG

Das weiter von der Rechtsprechung geschaffene Sonderrecht im Bereich der Kapitalanlagen betrifft die in der Rechtsform einer KG oder einer GmbH & Co.KG organisierten **Publikumspersonengesellschaften**. Dieses Sondergebiet wurde weitgehend auf dem Boden des **Gesellschaftsrechts** entwickelt. Wir haben es in dem Merkblatt „Rechtsprechung zur Publikums-KG (Massen-KG)“ gesondert dargestellt.

V. Deliktische Haftung

Zum Recht des individuellen Anlegerschutzes gehören schließlich die Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

1. § 823 I BGB

Dabei scheidet allerdings § 823 I BGB als Anspruchsgrundlage generell aus, da die Verletzung eines absoluten Rechts beim Geschädigten im KMR so gut wie gar nicht vorkommt.

2. § 823 II BGB

In Betracht kommt jedoch § 823 II BGB: Schadenseintritt infolge der Verletzung eines **Schutzgesetzes**. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass die verletzte Norm nicht nur die **Anlegerschaft insgesamt**, sondern die **einzelnen Anleger** schützen soll. Das ist oft schwer zu entscheiden.

a) Strafvorschriften

Es gibt eine Reihe von **Strafvorschriften**, die als Schutzgesetze anerkannt sind. Ihr Nachteil ist, dass sie grundsätzlich **Vorsatz** voraussetzen (§ 15 StGB). Wenn aber Vorsatz vorliegt, sind meist auch die Voraussetzungen des § 826 BGB gegeben. Die Strafvorschriften haben deshalb keine sehr große praktische Bedeutung.

Es handelt sich hier vor allem um die Vorschriften des StGB über Betrug und Kapitalanlagebetrug (§§ 263, 264 a StGB) sowie die aktienrechtlichen Vorschriften über allgemeine Falschinformationen (§ 400 AktG) und Falschinformationen in Zusammenhang mit Gründung oder Kapitalerhöhung (§ 399 AktG) und über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 404 AktG).

° Bitte lesen Sie §§ 263, 264 a StGB.

° Lesen Sie dann §§ 399, 400, 404 AktG.

b) WpHG

Es gibt nur wenige Vorschriften in WpHG, die nach der in der Literatur vertretenen Ansicht einem gezielten **Individualschutz** dienen. **Schutzgesetze** in diesem Sinne sind etwa die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten bei **Veränderungen des Stimmrechtsanteils** in §§ 21 ff WpHG.

Die Frage, ob die **Verhaltensregeln** der §§ 31, 32 WpHG als Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs.2 BGB zu qualifizieren sind, ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Der überwiegende Teil der Literatur vertritt die Auffassung, dass § 31 WpHG als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs.2 BGB qualifiziert werden müsse, da der Zweck der Wohlverhaltensregeln auch im Schutz der Interessen des einzelnen liege (vgl. Nachweise bei: Ellenberger/Schäfer/Clouth/Lang (Hrsg.), Praktikerhandbuch Wertpapier- und Derivategeschäft, Heidelberg 2008, 152 Rn. 335.)

Demgegenüber hat die Rechtsprechung festgestellt, dass ein Schutzgesetzcharakter bei den §§ 31 ff. WpHG nur dann angenommen werden kann, wenn die Normen nicht lediglich aufsichtsrechtlicher Natur sind, sondern ihnen auch anlegerschützende Funktion zukommt. Ist dies der Fall, so können sie zwar für Inhalt und Reichweite (vor-) vertraglicher Aufklärungs- und Beratungspflichten von Bedeutung sein. Ihr zivilrechtlicher Schutzbereich geht aber nicht über diese (vor-) vertraglichen Pflichten hinaus. Daraus

folgt, dass den §§ 31 ff. WpHG keine eigenständige, über die zivilrechtlichen Aufklärungs- und Beratungspflichten hinausgehende schadensersatzrechtliche Bedeutung zukommt (BGH WM 2008, 825; BGH WM 2007, 487).

Kein Schutzgesetz ist die Vorschrift über die **Ad-hoc-Informationspflicht** nach § 15 WpHG. Dies wird aus § 15 VI WpHG geschlossen, wo für den Fall einer Verletzung Schadensersatzansprüche ausdrücklich auf § 37 b, c WpHG begrenzt werden.

Kein Schutzgesetz ist auch das Verbot der **Marktmanipulation**, da hier die Zuverlässigkeit und Wahrheit der Preisbildung an Börsen und Märkten im Vordergrund steht. § 20 a WpHG bezweckt deshalb in erster Linie den Schutz der Allgemeinheit.

Kein Schutzgesetz ist auch das Verbot von **Insidergeschäften** nach § 14 WpHG.

c) BörsG

Die im erwähnten § 41 BörsG geregelte **Auskunftspflicht** dient nur dem institutionellen Anlegerschutz (siehe den Hinweis auf das „Publikum“). Sie ist deshalb weder selbstständige Anspruchsgrundlage noch Schutzgesetz i.S.v. § 823 II BGB.

Ein **Schutzgesetz** ist jedoch das Verbot der **Verleitung zu Börsenspekulationsgeschäften** nach § 26 BörsG. Die Schädigung einzelner Personen wird ausdrücklich angesprochen.

3. § 826 BGB

Ein Anlageberater kann einem Anleger darüber hinaus wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sein. Das setzt **sittenwidrige Schädigung und Vorsatz**, zumindest Eventualvorsatz voraus. Als sittenwidrig ist eine Empfehlung dann zu werten, wenn sie erkennbar für die Entschließung des Anlegers von Bedeutung ist und in Verfolgung eigener Interessen in dem Bewusstsein einer möglichen Schädigung des Anlegers abgegeben wird (BGH WM 2008, 825). Der – getrennt festzustellende – Vorsatz liegt dann z.B. vor, wenn der Berater leichtfertig handelt und dabei **billigend in Kauf nimmt**, dass der Anleger möglicherweise einen Schaden erleidet.

